

Merkblatt zum Präsenzunterricht an den MS BL

(vom 29.10.2020, ersetzt die Version vom 19.10.2020, Änderungen markiert)

Grundsatz

Das vorliegende Merkblatt beschreibt musikschulspezifische Situationen, welche im kantonalen Schutz- und Organisationskonzept für die Volksschule nicht beschrieben sind. Die Aussagen wurden vom Amt für Gesundheit geprüft.

Dieses Merkblatt richtet sich an die zuständigen Schulleitungen. Sie dienen als Grundlage für schulbezogene Schutzmassnahmen, welche entsprechend der lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

ALLGEMEINE MASSNAHMEN

Maskentragpflicht und Hygiene-Massnahmen im Schulhaus

Für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I gilt eine Maskentragpflicht auf dem Schulareal sowie in Schulhäusern (inkl. Unterricht).

Ausnahmen:

- Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe.
- Lehrpersonen während des Unterrichts mit Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, sofern der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Die Maskentragpflicht ergänzt die weiterhin bestehenden Hygieneregeln. Sämtliche Massnahmen müssen im gesamten Schulhaus eingehalten werden.

INSTRUMENTAL- UND GESANGSUNTERRICHT

Einzelunterricht

Der Einzelunterricht in Form von Präsenzunterricht an den Musikschulen ist möglich. Für Erwachsene sowie Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I gilt eine Maskentragpflicht. Ausnahmen bestehen für Situationen, bei denen das Tragen einer Maske aufgrund der Aktivität im Unterricht nicht möglich ist (z.B. Blasinstrument).

Die Räume sind so einzurichten, dass auch beim «Schülerwechsel» zwischen den Unterrichtseinheiten der Abstand eingehalten werden kann.

Instrumentalunterricht für Blasinstrumente / Gesangsunterricht

Bei Unterrichtsangeboten mit Blasinstrumenten und Gesang sowie lautem Sprechen sollen zusätzlich zu den in den Grundprinzipien enthaltenen Massnahmen weitere Massnahmen zum Übertragungsschutz Anwendung finden.

- Beim Gesangsunterricht gilt eine Maskentragpflicht für Erwachsene sowie Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I. Das Einhalten grösserer Abstände (mindestens 1,5 Meter) bei einer Ausnahme von der Maskentragpflicht und die Wahl der entsprechenden Raumgrösse sind zwingend.
 - Für den Instrumentalunterricht mit Blasinstrumenten gilt eine Ausnahme von der Maskenpflicht. Dabei muss ein Abstand von mindestens 2,5 Metern eingehalten werden. Zusätzlich wird der Einsatz von Trennwänden oder weiteren Schutzmassnahmen empfohlen.
-

Instrumente werden von mehreren Schülerinnen/Schülern benutzt

Gemeinsames Benutzen von Instrumenten durch Schülerinnen und Schüler ist untersagt. Ist ein gemeinsames Benutzen unabdingbar (z.B. Klavierunterricht), soll das Instrument nach jeder Unterrichtseinheit gereinigt werden. Ein Reinigungsmittel auf Seifenbasis ist ausreichend.

Die Benutzung des gleichen Instrumentes durch Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler ist **untersagt**.

Als Hygiene-Massnahme in den einzelnen Unterrichtszimmern muss ein Reinigungsmittel zum Putzen von Türklinken /Tastaturen etc. bereitstehen.

Zwischen jeder Unterrichtseinheit muss 5 Minuten gelüftet werden.

GRUPPEN- / ENSEMBLE- / ORCHESTER- / CHORUNTERRICHT

Unterricht und Proben von Gruppen sind zulässig, wenn dabei eine Gesichtsmaske getragen werden kann. Ausnahmen von der Maskenpflicht bestehen für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe. Für die Blasinstrumente gilt ein Mindestabstand von 2,5 Metern beim Unterricht von Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I einzuhalten.

VERANSTALTUNGEN / KONZERTE / AUFTRITTE

Auftritte von Einzelpersonen sowie in Gruppen bis zu 15 Personen bei denen eine Gesichtsmaske getragen wird oder im Falle von Schülerinnen und Schüler der Primarstufe der erforderliche Abstand eingehalten werden kann, sind möglich:

– **Für Blasinstrumente gilt ein Abstand von mindestens 2,5 Metern ohne Gesichtsmaske.**

Veranstaltungen können unter Einhaltung der Schutzkonzepte (u.a. Abstandsregeln, Erfassen der Kontaktdaten der Besucher) stattfinden. Für Zuhörende ab der Sekundarstufe I gilt eine Maskenpflicht bei allen Veranstaltungen der Musikschulen.

Veranstaltungen mit über 50 Personen (Zählung ohne die auftretenden Personen) sind verboten. Bei der Durchführung müssen die Schutzkonzepte der jeweiligen Räumlichkeiten und Institutionen (z.B. Gemeinderäume) eingehalten werden.

Tanzunterricht

Der Tanzunterricht kann stattfinden. Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II gilt eine Maskenpflicht. Dabei gelten die Richtlinien des Sportunterrichts für die Sekundarschulen (s. Kantonales Schutz- und Organisationskonzept).

Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

LAGER

Lager und Schulreisen können bis Ende Jahr nicht durchgeführt werden. **Übernachtungen sind verboten.**

AUSNAHME VON QUARANTÄNE

Quarantäne-Regelung für Lehrpersonen nach Auslandsaufenthalt

Gemäss BAG-Bestimmungen gilt in der Schweiz Quarantänepflicht für Einreisende aus Staaten und Regionen, welche zu Risikogebieten erklärt wurden (die Liste dieser Risikogebiete wird laufend aktualisiert und ist unter www.admin.ch zu finden). Von der Quarantäne-Pflicht ausgenommen sind Musikhullehrpersonen, die an einem kulturellen Anlass (z.B. Konzert) in einem Risikogebiet mitgewirkt haben. Voraussetzung für diese Ausnahme: Der Aufenthalt im Ausland dauert nicht länger als fünf Tage und es besteht ein Schutzkonzept, welches eingehalten wird.

(Siehe: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/news/news-11-09-2020-2.html>)